

Umsatzbesteuerung der durch Schützenvereine und Bruderschaften erhobenen (reinen) Eintrittsgelder

Bisher: Besteuerung der (reinen) Eintrittsgelder mit dem Regelsteuersatz (19 %).

§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe d UStG

„Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze:

[...] 7. d) die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze.

§ 30 UStDV

Schausteller

Als Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller gelten Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Urteil des Bundesfinanzhofes vom 05.11.2014, Az. XI R 42/12

BFH/NV 2015, Seite 294 (DATEV 0929589)

Leitsatz: „Eintrittsgelder, die *eine Gemeinde* von Besuchern eines von ihr veranstalteten Dorffestes für von ihr organisierte "Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten" verlangt, unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG.“

Tz. 25: „Vielmehr reicht es aus, dass der Leistende die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mit Hilfe seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen an die Besucher dieser Veranstaltungen ausführt; solche Erfüllungsgehilfen können auch von ihm engagierte Schaustellergruppen sein.“

Jetzt: Besteuerung der (reinen) Eintrittsgelder mit dem ermäßigten Steuersatz (7 %).

Änderungsantrag für noch offene Jahre im Regelfall über § 164 AO (Vorbehalt der Nachprüfung) möglich!



BECKMANN // BECKMANN
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater

Beckmann und Beckmann GbR

Jan Beckmann

Mühlenberg 57

59759 Arnsberg

Telefon 02932 9690-0

E-Mail j.beckmann@beckmann-beckmann.de